

Our Journey

Waggonwesen:
Waggonbau-Gesellschaften und
Sparten-Unternehmen die
Bauwagen für Güterzüge liefern
50

Doggen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Prof. Dr. H. H. Wiedenfeld, former Minister of State.

**Rechtsanwälte: Schröder, Sebastian Böttcher, Daniel
Vereidigung: Göttingen weigert S. 118.**

Wickham and Co., Ltd.
Colinette 7, 2, 61 — Despatched - English 3000

Die gleitende Lohnökonomie und die Steuerökonomie

Die gleitende Lohnstufe soll die Aufgabe haben, in der Zeit der Preis- und Lohnrevolutionen, den Reallohn, der sich aus dem Wechsel der Lohnverdopplung und der Inflation, der Entwertung des Reichsmars, und der Versteuerung des Lebensbedarfs ergibt, zu schützen. Die soziale Technik wird die automatische Lohnregelung, die uns die erlaute Zollschwelle in die Hand gibt, auf die Deutlichkeit entziehen können. Dennoch sind die Personen, die die Gewerkschaften gegen die Einführung der gleitenden Lohnstufe vorzubringen haben, so lebhaft und so wohlbegründet, daß sie restlos erörtert werden müssen, ehe man der Einführung einer automatischen Lohnregelung zustimmt.

Gemeinhin geht die Auffassung der Gewerkschaften dahin, daß bei Einführung der geltenden Lohnstala die Gewerkschaft in den Augen ganz bestimmter Gewerkschaftsmitglieder überflügt wird. Aber die Gewerkschaften, wie sie sich nach dem Kriege entwidelt haben, denn, wird sich diesen Bedenken nicht verschließen. Sie sind aber unbedingt! Nebenfall dort, wo die automatische Lohnregelung eingeführt worden ist, bemüht ihre Geschichte nur die Meinung fertiger Arbeitnehmer-Organisationen. Wenn die geltende Lohnstala wird ihre Form von Zeit zu Zeit wechseln müssen. Damit wird sie periodisch vereinbart und ist nichts anderes als Gegenstand temporärer Regelung und Objekt von Verhandlungen, deren mehr oder weniger glückliche Ausgang von der Stärke der Organisationen abhängt, die hinter den von Arbeitnehmer-Befragten stehen. Deshalb hat das System der automatischen Lohnregelung gerade auf dem Kontinent lebte, in England aber große Verbreitung gefunden, weil 1. in England längere und bessere Erfahrungen im Abschluß von Kollektivverträgen, und 2. stärkere und besser geschulte Arbeitnehmer-Organisationen vorhanden waren. Würden die Arbeitnehmer bei Einführung der geltenden Lohnstala von ihren Gewerkschaften abhängen, so würden sie in ganz kurzer Zeit die allgemeine Erfahrung doch machen müssen, daß im heutigen Wirtschaftsleben der einzelne gegen die kapitalistische Organisation des Unternehmertums doppelt ohnmächtig ist.

Doppelt schwer sind die Gedanken der Gewerkschafter, daß die sich wiederholenden Vereinbarungen, die Verhandlungstermine nicht von vorher vereinbart seien und willentlich zu wählenden Anstellungsterminen, sondern von den Konjunkturen abhängen. Der Tarif kann einseitig geändert werden. Die Gewerkschaften suchen sich heute für ihre Lohnbewegung selbstverständlich den günstigsten Zeitpunkt aus. Sie kündigen den Tarif, wenn der wahrsende Beschäftigungsgrad Erfolg für eine Lohnbewegung verheißt, und nehmnen davon Abstand, wenn das nicht der Fall ist. Diese faktischen Voraussetzungen macht die Einführung der automatischen Lohnregelung bis zu einem gewissen Grade unmöglich. Die gleitende Lohnstufe verlängert den Verhandlungstermin mit dem Konjunkturwechsel und dieser Moment ist naturgemäß bei Eintreten niedrigeender Konjunkturen unangemessen.

Diese Überlegung beweist aber gerade, wie wichtig auch bei einer selbsttütigen Lohnbewegung geschlossene und gejagte Arbeitnehmer-Organisationen sind.

Weniger auf taktischem Gebiet liegen die Beschränkungen der Gewerkschaftsführer, die Unternehmer könnten auf Grund der gleitenden Lohnstufen die Kosten des Konkurrenz-
kampfes auf den Arbeitnehmern abwälzen, also
sich künstlich geschaffene, niedrige Konjunkturpreise zahlen lassen
und demzufolge die Löhne drücken. Das ist immer dort der Fall
gewesen, wo Konkurrenz da war, und nicht vorgelommen, wo Kar-
telle und Syndikate die Konkurrenz ausgeschaltet oder beschränkt
hatten. In der syndizierten englischen Eisenindustrie ist die auto-
matische Lohnbewegung zu Hause, in der englischen Stahlindus-
trie, wo die Konkurrenz immer stärker war, lehnten die Bergleute
sie, die seit 1877 im Bergbezirk Durham und seit 1879 im Berg-
bezirk von Northumberland eingeführt war, bekanntlich 1903 ab.
Für die stark kartellisierte und in bezug auf Preisbildung unter
staatlichem Einwirkung stehende deutsche Industrie würden wohl zum
größten Teil die Erfahrungen zu wiederholen sein, die man bei
der englischen Eisenindustrie gemacht hat. Nicht zu verkennen ist
aber, daß in dem Augenblick, in dem sich die deutschen Dumping-
preise dem Weltmarktpreis nähern, mit den schlechten
Erfahrungen in der englischen Montanindustrie zu rechnen ist.

In diesem Falle kommt es darauf an, ob die Gewerkschaften stark genug sind, das obligatorisch festzusehende Existenzminimum zu schützen. Denn wie sich die Arbeitnehmerschaft, die für die gleitende Lohnstala votiert, darüber hat sein mög, daß sie Rücksicht auch auf die jeweilige Geschäftslage der sie beschäftigenden Industrie zu nehmen hat, so mög sich das Unternehmertum darüber hat sein, daß diese Rücksichtnahme durch die Arbeitnehmerschaft aus-

Mit der letzten Einwirkung wird man bei Einführung der gleitenden Lohnstala in Deutschland in absehbarer Zeit kaum zu tun haben. In Deutschland liegen die Dinge wesentlich anders als in England. In England konnte man die Bewegung der gleitenden Lohnstala von den jeweiligen Verkaufspreisen z. B. für Kohle und Eisen abhängig machen und nach unten durch ein bestimmtes Griften um begrenzen. Dieses Griftenminimum besteht in Deutschland die ganze Debatte über die

automatische Lohnbegleitung beeinflussen zu wollen. Das ist ein verzeihlicher Irrtum, aber immerhin ein Irrtum. Die gleitende Lohnstufe wird in Deutschland vorläufig bestimmtens eine ganz andere Aufgabe haben, als ein bestimmtes Ersparnisminimum zu garantieren. Sie wird in einer Sache bestimmt werden müssen, den tatsächlichen Lohn, den Metall- o h n , wie er sich in der Nachriegszeit unter dem Einfluss ver- schiedenen Kriegsstaaten sozusagen historisch herausgebildet hat. Au- f i g t e r u n d z u s c h ü t z e n . Viele Arbeitnehmergruppen haben in Deutschland wie auch in anderen Ländern das Ersparnisminimum vor dem Schleife nicht mehrwirken können. Wer heute im Zeichen des Verfaulter Friedensvertrages die gleitende Lohnstufe mit einem Ersparnisminimum verbinden will, verrennt sich von vornherein in eine Sackgasse und wird für die Inflation neue Motoren schaffen, ohne den Anteil des Arbeitnehmers an den Produkten herabsetzen zu können. Wo und soweit dies möglich ist, wird dieses auch bei Einführung der gleitenden Lohnstufe Aufgabe und Gegenstand der Gewerkschaften und der Gewerkschaftlichen Räume sein.

Woran hat die Erfahrung machen können, daß der Ruf nach der automatischen Lohnregelung in Deutschland zeitig mit der Devisenkrise zusammenfällt? Das ist natürlich. Durch die Entwertung der Mark wird eine Revalorierung des Reallohnes in großem Maßstabe vorgenommen, die sich der Arbeiter, da seine Lohnverhandlungen bekanntlich immer hinterherhinken, gefallen lassen muß wie den Konjunkturwechsel und die Devisenkrisse. Der Schrei nach der automatischen Lohnregelung ist also im Grunde nichts anderes, als der Ruf nach einer Fixierung und nach geradegendem Scheubes Maßlohn. Dieses kann, wie schon gesagt, nicht beweisstigkt werden durch irgendwelches Effizienzminimum, sondern durch einen Teuerungsindex, der auf dem lokalen Grade der Teuerung, auf dem Beruf und auf den tatsächlich erreichten Reallohn Rücksicht nimmt. Die gleitende Lohnstufe wird somit ein Problem der Inderwissenschaft, wie sie ja schließlich nichts anderes ist, als irgendwie angewandter Teuerungsindex. Die Möglichkeit der Einführung der gleitenden Lohnstufe hängt in Deutschland davon ab, ob man einen solchen Teuerungsindex findet, der beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zustießenfölli oder nicht.

தெல்லாங்கு பா.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Unter allen Infektionstransheiten ist in Deutschland die Tuberkulose die gefährlichste. Nach Professor Dreijohann-Heidelberg starben Jahr für Jahr über 100 000 Menschen an dieser Seuche. Daseinsende und Erwerbsfähigkeit werden außerordentlich dadurch herabgezehrt, denn gewöhnlich geht dem Tode ein Jahre währendes Stadium meist im besten produktiven Alter voraus, und die Volkswirtschaft wird schwer belastet. Mit Recht werden daher immer aufs neue von den Parlamenten große Summen gefordert, zum Teil auch bewilligt zur Bekämpfung der Tuberkulose. Sieht noch beim Kriege die Gefahr der Gefährlichkeitstransheiten eine fast noch größere. Aber die Art der Bekämpfung ist oder sollte wenigstens eine verschiedene sein. Die Bekämpfung der Gefährlichkeitstransheiten kann nicht in dem Maße eine vorherrschende sein wie die der Tuberkulose.

Man glaubt noch heute vielfach, daß die Tuberkulose von den Eltern auf die Kinder vererbbar ist, wie bei den Geschlechtskrankheiten. Das ist nicht der Fall. Die Tuberkulose als Erkrankung kann nur auftreten, wenn im Leben außerhalb des militärischen Körpers Tuberkelbazillen aufgenommen sind, daß sie aber längst nicht in allen diesen Fällen auftreten braucht. Tuberkulose Eltern können ihren Kindern höchstens eine geschwächte Konstitution vererben, die die Kinder im späteren Leben in ihrer Widerstandskraft gegen eine Erkrankung an den aufgenommenen Tuberkelbazillen herabsetzt. Die Gelegenheit zur Infektion ist dabei immer das Entscheidende. Hier muß also die eigentliche Veranlassung einsetzen.

Disher wurden die aufgebrachten Summen (1921 vom Reichsarbeitsministerium eine Million), in der Haupttheorie zur Errichtung oder Unterstützung von Lungensiechthäfen verwendet. Man wartete also, bis die Erkrankung eintrat, statt ihr vorzubringen. Es gibt daher Praktiker, die meinen, daß die großen Anwendungen nicht in dem richtigen Verhältnis zu dem Erfolg gestanden haben. Man würde also weniger erreicht haben, wenn man rechtzeitig der Erkrankung vorbeugen würde. So haben Autoritäten wie Koch und Behring sich sehr früh darüber die Heilfältigkeitsbehandlung ausgesprochen. Bechterew hieß sogar eine Vermehrung der Tubercolose durch die Heilfältigen für möglich. Und Dr. Sackbender meint, die Heilfältigkeitsbewegung sei bestimmt eine ungünstige, weil sie die trügerische Hoffnung wecke, auf dem Weg der Heilung die Tubercolose zu vermeiden und dadurch von dem Weg einer konservativen Prophylaxe (Vorbeugung) ablenke. Bei allen Bekämpfungsmaßregeln dieser fruchtbaren Volksseuche gibt es zwei Hauptwege, stets die Disposition zu verhindern, und zweitens, die Erkrankung unmöglich zu machen. Da wir voraussichtlich ein Reichstubercolosegesetz bekommen, ist es notwendig, sich rechtzeitig mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Durch die gefundne Haut und Schleimhaut verirrigen Bakillen nicht den Körper eingedringen, wohl aber durch Wunden, schlechte Hygiene, Insulte. Die Lehre über Körperpflege und Reinlichkeit gehört also mit zur Bekämpfung der Tuberkulose. Bakillen können auch eindringen durch den Magendarmkanal. Durch die Nahrung, wie Milch und Butter von tuberkulösen Kühen, durch mit menschlichen Ausscheidungen gesäuerte Speisen, durch Verschlucken von Lufthebakterien enthaltendem eigenen Auswurf können die Bakillen in die Verdauungstrakt eingedringen. In der Körperhygiene gehört also die Lehrungsmaßnahmenhygiene.

So allen diesen Fällen gilt also, die Exposition des Organismus gegenüber dem Tuberkulosebazillus zu beschränken, d. h. die Anstrengungsmöglichkeiten nach Kräften einzuschränken und zu verhindern. Dazu werden die Umgeckschaft tuberkulöser Erkrankungen gedroht. Diese Gefahr bestand in Norwegen und Dänemark. Dort waren alle Tuberkulosen, die keine Gewalte besaßen, das heißt innerhalb ihrer Wohnungen

Frühere Wohnungsbauten erforderten vergütete, gewöhnliche in Frank-Wallau verfügbare Materialien. Dieser Wohnungsbau ist bei uns nicht. Wir finden überfüllten Wohnungen, Überlebensräume in engem Zusammenleben mit vielen Menschen, mit denen sie nicht nur den Schlafraum teilen (in Städten sind manche, z. B. einen Überlebensraum in einem Schlafraum mit 2 Personen, die sich auch sehr häufig mit anderen, insbesondere mit Kindern, in einem Bett. Bei Vommer Erkrankten ist also die Überlastung im Raumengagement oder Seelenschäden dringend erforderlich.

Wichtiger aber ist zweifellos das Besprechen, die Disposition zur Erkrankung zu verhindern. Und da wird man zweifellos den Verlust und Verzichtserenten bestimmen müssen, welche die Tuberkulose weniger ist, als die einzige Erkrankung, als welche mehr als eine soziale Krankheit erkennt und, was es keine Neuerung der Sozialpolitik gibt, mag sie sozialpolitisch, Wohlfahrtspolitisch, Siedlungs- oder was auch sein, die nicht so über so in unmittelbarem Verhältnis zum Sünden oder Steigen der Tuberkuloseaffer steht. (Ministerialrat Dr. völ. Rostek, Soziale Hygiene und Rechts für Vollverschuldet 1922, Nr. 10.) Und Dr. Heidelberg (Kärntner) sagt, man solle die Wit. "in der Tuberkulosefürsorge nicht allein nach veranlagten, schwerkranklich soll damit nicht gesagt sein, daß die Tuberkulosefürsorge entbehrlich ist, sondern es soll nur daran gemahnt sein, nie zu vergessen, daß der Kernpunkt der Fürsorgeerfolge nicht in ärztlichen Maßnahmen, sondern vorwiegend in sozialpolitischen Veränderungen zu suchen ist. Die tatsächliche tuberkulosefürsorge wäre dann nun ganz von zunehmender Reform. Alles andere ist ein Volkskörper gemessen, ein Palliativum."

Wenn wir vor dem Kriege ein Garstgelein der Tuberkulose-
erkrankungen in Deutschland feststellen konnten, jetzt aber eine so starke
Zunahme, daß Herz-Blagen viele nur ein paar Monate alte Kinder
töten heute zwecklos, was selber kaum der Fall war, so hängt das
mit zusammen, daß eben vor dem Krieg im allgemeinen in Deutsch-
land eine gehobenere Lebenslage zu verzeichnen war. Jetzt aber sind
unsere Wohnungs- und Ernährungsbefähigungen so trostlos, daß gescheite
Beläppung vom sozialpolitischen Standpunkt aus eine ungeheuer-
liche ist. Um so mehr ist darauf zu achten, daß die angeforderten
Summen von diesem Gesichtspunkt aus verwendet werden. Auch Auf-
nahme der Krankenkassen und Versicherungsanstalten wird es künftig sein,
sie mehr mit Verbesserungsmaßregeln als mit der Behandlung schon
erkrankter zu befassen. In diesem Sinne müssen auch die erzählerische
seit jetzt in größerer Fass vorhandenen Fürsorgestellen arbeiten. Frei-
lich ist es eine unendlich schwierige, zum Teil fast dosierungssieue Auf-
gabe. Wie soll man Wohnungsängste lehren, wenn die Herz-Blagen,
die sie oft blutenden Fergens das Bewohnen von feuchten, kalten,
unfrischen Wohnungen zulassen müssen, die man als Notwohnung be-
zeichnet, weil sonst viele Familien einfach obdachlos blieben? Wie soll
man Wohnungsängste treiben, wenn die hohen Mieten unendlich viele
Familien entfernen, sich in drangvoll füllterlicher Enge zusammen-
zupferchen, um die besten Zimmer an Mietmietler abzugeben, oder in die
sich schon überfüllten Klause Schleifgänger zu nehmen? Wie soll
man den eignen Wohnungen durchgesetzt werden, daß das Befahren
durchgeführt werden, besonders der Wälder, welche in unendlich vielen Familien sind keine Vermö-
gter, keine Windeln, ist fast noch Lebendische vorhanden. Auch die
einkünftige Hausfrau kann ihre Wohnung, die Gebrauchsgegenstände, das
bedarf nicht so lange halten, wie sie möchte, wenn die Preise für
Nahrung und Gas zur Herstellung von heißem Wasser so hoch sind, die
die Beleb. Pferden um, sind unerschwinglich.

Praktische Vorbereitung muss also so viel als möglich betrieben werden durch Unterhaltung aller gewöhnlichen Wohn- und Siedlungseinrichtungen. Große Sammlungen müssen aufgewendet werden für Säder, Seehörnige, Ausbildungseinheiten für Kinder, die schwächlich und eisig sind und denen durch gesunde Ernährung und Erziehungsmaßnahmen eine weitgehende Verbesserung verschafft werden kann. Der Ernährungsmangel muss gelehrt werden durch billige Milchabgabe insbesondere bedürftige Kinder. In der Gesundheitslehrer in der Schule müssen die Kinder schon erfahren, welche Gefahren ihnen durch die Tuberkulose drohen und wie sie sich dagegen schützen können durch Sauberkeit, geübten Sport, Vermeidung von Alkohol und Tabak. Diese Ausklärung magte durch die Lehrer geschulten in den Familien fortgesetzt werden. Erziehendes muss aufgeklärt werden über das Verhalten von Erwachsenen gegenüber. Die Enzweigpflicht muss noch strenger durchgeführt werden.

Ze mehr in dieser vorbergehenden Weise gezeitigt wird (denn er gehört z. B. auch ein ausgedehnter Gewerbeschirk), um so geringer werden die Summen werden, die für die Behandlung jüngerer entstehender Angelegenheiten müssen. Seder Sparsamkeit, soweit sie nicht von der Notwendigkeit unserer traurigen Zeit dictirt wird, gegenüber der vorbergehenden Tätigkeit ist verkehrt. Soll also ein Reichsabberufungsgesetz gefasst werden, sollen nun große Summen bestellt werden, so ist auf die vorbergehende Tätigkeit das genügt Gewicht zu legen.

Rechtsprechung.

Gehen Freu und Glüben nicht mehr?

Einen reizvollen Streit hatte unsere Büroschule Hamburg mit der Firma Bielefeld u. So. (Bunnenkratzverarbeitung) ausgeschlagen. Drei Kollegen unseres Verbundes verängerten die Firma wegen Nichtinhaltung der 14-tägigen Fristigung auf Rüfung für diese Zeit und leidetstig auf Redaktionen zu wenig empfundenen Dokumenten. Die Klage wurde abgewiesen. Das Gewerbege richtsmittel liegt darüber:

Zatbestedand:

Die Abgeordneten waren im gewöhnlichen Betriebe der Sitzungen als Arbeitserkennung angestellt. Sie bestätigten, daß sie auf Grund des zwischen dem Arbeitgeberverband des Großhandels und dem Transportarbeiter-Verband geltenden Tarifvertrages, der von der Belegschaft durch Vergleich vom 18. November 1981 zum Protokoll des Sozialtarif-Komitees als für sie maßgebend erkannt worden sei, erlaubt werden müssten. Sie fordern daher Nachahmung des Unterstüdztes posten beim gesuchten Vollauf und den Abschluß des besiedelten Tarifvertrages und beantragen, die Abgeordneten berücksichtigen, um die Abgeordneten zuletzt 83/84 aufgeführten Verträge, insgesamt 4410,24 Mtl. zu zahlen und die Kosten des Reichstags zu

Die Beilagte beantragt, die Klage abzuweisen.
Sie betreutet, daß der Vergleich vor dem Schlichtungs-Anspruch bei
Sichtung eines unabdingbaren Tarifvertrages gehabt
wäre, da er nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. Sie wendet
erner ein, daß sie diesen Vergleich durch das Schreiben an den
Bundesminister-Schlichter vom 6. Dezember 1921 angefochten
wäre. Die Abgeordneten erwidern, daß durch die Praktikalisierung des
Vergleichs vor dem Schlichtungs-Anspruch der Schriftform genügt sei.

Beilage zum Proletarier

Hannover, 13. Mai 1922

31. Jahrgang

Nummer 19

200 Aus der Industrie 200

Papier-Industrie

Zwei Tarifverträge.

Das 20. Werk verhandelte in München die auf der Papierverarbeitung in Leipzig geschlossene Tarifvereinbarung mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie über die Gewährung des Urlaubserhaltungsbetrages und im Anschluß daran eine Sondervereinbarung des Tarifamtes für die Papier- und Chromopapierindustrie am 27. April gleichfalls in München über den beiden Gegenständen:

Arbeitgeber haben sich die beiden Arbeitsvertragslinien vorher über die eingangsgeführte Tafel verständigt, zumindest aber hat der eine Arbeitgeberverband den anderen gefragt, wie weit sie den Forderungen ihrer Arbeitnehmer entgegenkommen gedenken, denn beide Arbeitgeberverbände stellen an die Arbeitgebervertretung fast gleichlautende Gegenforderungen:

Die Arbeitgeber der Chromo- und Chromopapierindustrie stellen folgende Gegenforderungen an ihre Arbeitnehmer auf:

1. Am Stelle der möglichst schützenden Arbeitszeit tritt die 48-Stundenwoche.
2. Am Stelle der Arbeitserlaubnis zweier Vollsachen treten wie bisher deren fünf.
3. Der Rahmenarbeitszeitlohn für Schichtarbeiter beträgt 25 Prozent.
4. Eine Erhöhung der Urlaubstage wird strikt abgelehnt, die Arbeitgeber sind bereit, einen Schichtlohn mehr zu bezahlen.
5. Bei der Gewährung von Urlaub wird ein Sichttag eingefügt.
6. Die Lohnzuschaltung kann auch vierzehntägig erfolgen unter Gewährung einer wöchentlichen Abholungszahlung in annähernder Höhe des Verdienstes.
7. Zur Erledigung der Vollsachen können nicht mehr drei Arbeitsstage, in dringenden Fällen auch vier Arbeitsstage vom Volla einberufen werden.
8. Das Werk Braunschweig wird durch Arbeitssparten erhebt.
9. Während die Förderung der Arbeiterschaft den Inhaber einer Werkstatt, Fabrikations- und dessen Familie nicht vom Wettbewerbe abhängig machen will, verlangen die Unternehmer, daß der Arbeiter mit seiner Familie nicht vom Wettbewerbe abhängig gemacht werden soll.
10. Arbeitseinschätzungen, Streiks und Aussperrungen sollen nach den Arbeitgeberforderungen erst in Kraft treten, nachdem eine Frist von acht Tagen seit der Zugang des Tarifamtes vergangen ist.
11. Die bisher bestehenden besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen werden aufgehoben, um eine Einheitlichkeit in der ganzen Industrie herzustellen.

Mit der Aussetzung des Wissensbestandes hatten die Papier-, Pappe- und Zellstofffabrikanten ihrsticke, zum Teil gleichlautende Gegenforderungen vorbereitet. Dieselben erläutern zunächst kein Interesse an einem Rahmenarbeitsvertrag zu haben, wenn die Arbeiterschaft nicht auf die Schichtarbeiterentschädigung und auf eine Erweiterung der Ferientage verzichtet. In der Frage der Auslegung des § 616 des BGB wollten sie ein geringes Entgegenkommen zeigen. Die Fabrikanten glaubten ferner ein weitgehendes Entgegenkommen zu bewirken, wenn sie sich bereit erklären, den bestehenden Vertrag zu verlängern.

Nach zielgerichteter Verhandlung mit den Papierverarbeitungsfabrikanten, die nur durch eine kurze Mittagspause unterbrochen wurde, kam auf folgender Grundlage eine Beschriftung zustande:

1. Die Arbeiterschaft verzichtet zunächst auf die Einführung von Nacharbeiterentschädigungen in der Papierverarbeitungsindustrie.
2. Die Ferien werden bis auf neun Arbeitsstage gekürzt unter Berücksichtigung des Lohnes, jedoch unter Berücksichtung der bisher geübten zwei Extra-Schichtlohn.
3. Die Auslegung des § 616 des BGB für diese Arbeiterschaftsumstöße an einem Arbeitsstage erfolgt nach der Vorlesung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Bezahlung der Arbeitsstunden für den Bezug des Fortbildungsschulunterrichtes.
4. Auf der Forderung nach Bezahlung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstagen in Krankheitsfällen wird durch die Arbeitnehmer nicht länger bestanden; dafür erklären sich die Arbeitgeber bereit, bei Betriebsausfällen den Verhältnissen während der ersten sechs Urlaubswochen je einen Schichtlohn in der Höhe des achtfachen jentigen tariflichen Stundenlohns und den Bedingen für denselben Zeitraum je einen halben Schichtlohn in der Höhe des vierfachen jentigen Stundenlohnes zu bezahlen.
5. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben bestehen; Arbeitgeber und Arbeitnehmer ziehen ihre dahin gestellten Ansprüche zurück.

Um den Vertrag nicht zum Scheitern zu bringen und der Kollektivität die Vorteile des Vertrages zu sichern, stimmen die Arbeitnehmer beider höheren Herzens dieser Vereinbarung zu, zumal ihnen bekannt war, daß die niedrigeren Fabrikanten sich durch ihren Zusammenschluß aus dem Arbeitgeberverband von der Anerkennung des Gesamtarbeitsvertrages und der Bezugsförderung abgrenzen wollen.

Entsprechend den Anträgen an die Papierarbeiterkonferenz in Leipzig glaubte die Verhandlungskommission lieber auf die Bezahlung der zwei Arbeitsstunden verzichten, zu wollen, um den Arbeiterschaft eine Schichterleichterung von neun Tagen zu sichern, ausgehend von der im Arbeitstreff allgemein anerkannten Auslassung, daß die Ferientage nach in Geld entzogen, sondern in Urlaubstage gewährt werden soll, trotzdem die Arbeitgeber bereit waren, bei einer Höchsterhöhung von nur zehn Arbeitsstagen noch einen weiteren Tag in Geld zu entschädigen.

Einen ähnlichen Vertrag nahmen auch die Verhandlungen mit den Papier- und Chromopapierfabrikanten. Mit diesen kam folgende Vereinbarung zustande:

1. Für Schichtarbeiter und arbeitnehmer sind Spätarbeiten aus Zeitnoten zu verhindern.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält auch der Arbeitnehmer auf Urlaub:

Bleibt der Arbeiter ohne Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeitsstelle fern, um anderweitige Arbeitseinstellungen für sich oder andere zu verrichten, so können ihm diese Tage auf den Urlaub angerechnet werden. Sollte der Urlaub im betreffenden Jahre schon genommen sein, so kann die Anrechnung im folgenden Jahre stattfinden.

Die Zeit des Urlaubs bestimmt die Betriebsleitung unter möglichster Verstärkung der Würde der Arbeiterschaft.

Der Arbeiter findet für die Urlaubstage zwecks Ausredewahrung des Betriebes die gegenseitige Vertragsbindung, soweit die Verziehung nicht durch Erkrankung gestrichen kann. Die Vorschriften entgegenliegender Dokumente während der Urlaubzeit ist bestrebt.

Zu diesem Paragraphen liegen folgende Protokollnotizen vor:

1. Papier- und Zellstoff-Fabrikanten: "Durch ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses, d. h., wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertragsmäßigen Verbindung gelöst wird, erhält der Anspruch auf Urlaub nicht. Bei fristloser Entlassung auf Grund der geistigen Bestimmungen oder bei Austritt unter Vertragsbruch besteht dagegen kein Urlaubanspruch mehr."
2. Vuna- und Chromopapier-Fabrikanten: "Die Bestimmungen 'Mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Anspruch auf Urlaub' ist dahin zu verstehen, daß Urlaubsberechtigte, die bis zum Tage der ordnungsmäßigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ihren Urlaub noch nicht erhalten haben, Anspruch auf denselben besitzen, während der Anspruch erhält bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Bestimmung des § 123 der Gewerbeordnung."

Beide Protokollnotizen befürworten dem Sinne nach dasselbe. Die in beiden Verträgen gleichlautende Bestimmung, daß derjenige Arbeiter, der ohne Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeitsstelle fernbleibt, um bei einem anderen Arbeitgeber oder im eigenen Betriebe Arbeiten zu verrichten, diese Tage ohne Bezahlung des Schichtlohns auf die Urlaubzeit angerechnet bekommt, soll beruhigen, daß die Arbeiter ihre Ferientage an anderweitiger Arbeitseinstellung ausnutzen und sich an die Selbstverständlichkeit gewöhnen, den Arbeitgeber von ihrem Fernbleiben zu unterscheiden. Trotzdem in Leipzig auf der Papierarbeiterkonferenz gefordert wurde, für solche Fälle die vertragsmäßige Erstellung zu fordern, glaubten die Arbeitnehmer es bei der genannten Fassung befreien zu können!

In beiden Verträgen wird auch die Auslegung des § 616 des BGB folgende gleichlautende Fassung erhalten:

"Als Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur geleistete Arbeit bezahlt wird, wird den Arbeitnehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches in folgenden Fällen die Verpflichtung der Arbeit vergrößert:

1. Bis zu drei Stunden, in Städten mit 100 000 Einwohnern bis zu fünf Stunden:
- a) bei Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Sterbefällen, soweit hierbei das Erscheinen des Betroffenen notwendig ist;
- b) bei Vorladungen an Gerichte in Vermögens- und anderen, nicht verschuldeten Angelegenheiten, in keinem Falle, wenn er als Zeuge in Strafsachen oder als Partei in Strafsachen geladen wird;
- c) bei nicht verschuldeten polizeilichen Vorladungen und Vernehmungen;
- d) bei Generaldienstpflicht auf Grund des § 165 des Strafgesetzes.

Die Notwendigkeit der Verhinderung muß nachgewiesen und bei Verhinderung so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß eine entsprechende Schichtüberzeugung vorgenommen werden kann. Ist die Verlegung möglich, so hat der betroffene Arbeiter die Erfährtigkeit zu leisten. Ist die Verlegung nicht möglich, so werden die Arbeitnehmer für nachgewiesene Verhinderung der oben genannten Art dahin entgagigt, daß ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Verhinderung, längst jedoch für die oben genannte Zeit nicht erfolgt. Bleibt der Arbeitnehmer darüber hinaus schuldhafterweise vor der Arbeit fort oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch seine Verschulden nicht hinzuende, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für die verjährige Zeit.

In allen Fällen kommen Schlußsatz, die der Verhinderung erfüllt, zur Anwendung.

Die Bestimmung über die Entschädigung bei Unfällen ist in beiden Verträgen wiederum die gleiche, und zwar in folgender Fassung: "Sobald wird bei nicht selbstverhütlten Betriebsunfällen allen in Städten und Altkreislohn siegernden Arbeitnehmern für jede vollendete Seite eines Unfallwochen jeden Schichtlohn vergrößert wird. Wenn auch die Vergütung noch sehr gering ist, so bleibt sie doch den Anfang einer logischen Regelung in der Frage der Bezahlung der Krankheits- und Unfalltag, durch den Unternehmer. Aufgabe der Organisation wird es sein, auf diesem angefangenen Gebiete in der Zukunft weiter fortzuführen, wie denn die Arbeitnehmervertreter den Papierfabrikanten recht deutlich erklärt haben, daß sie auch in Zukunft die soziale Forderung auf Bezahlung der Nacharbeiterentschädigungen immer wieder erfüllen werden bis zu ihrer Anerkennung durch die Fabrikanten.

Im Tarifvertrag für die Papierverarbeitungs-Industrie wurde folgende Fassung angenommen: "Einfachweg gesetzte Schiedssprüche der Schiedsgerichtsläufe sind für beide Parteien endgültig bindend. Auch durch nicht einstimmig gesetzte Schiedssprüche werden die Parteien endgültig gebunden, wenn nicht binnen einer Woche der Geschäftsführer des Schiedsgerichts die Ablehnung erklärt oder binnen 2 Wochen beim Tarifamt Verurteilung eingelegt ist."

Mit dieser Bestimmung soll erstmals einmal erreicht werden, daß einstimmig gesetzte Schiedssprüche anerkannt sind und das weiterhin eine angeeignete Verpflichtung bis zur Anerkennung des Tarifamtes verhindert wird. Bei den Papier- und Chromopapierfabrikanten war eine

einen Schritt nach vorwärts. Gleichzeitig sichern beide Verträge den in Frage kommenden Arbeiterschaft in diesem und dem nächsten Jahre die Regelung des Arbeitsvertrages, der bis zu einem gewissen Grade nach der Grundlage zu den Lohnverträgen bildet. Hoffentlich haben sich bis zum Abschluß dieser Verträge die Vergütungen der deutschen Industrie nicht geändert, so daß die höchsten Verträge am festesten Boden verhindern mit gegebenen Vorteilen für die Arbeiterschaft, aufgebaut werden können.

Preiserhöhungen.

Die Gewerkschaften Papierfabrikanten befürworten eine weitere Preiserhöhung von 5 bis 7% Prozent je nach dem Sorten. Da die Gewerkschaften der Papierfabrikanten in den letzten Wochen für den Anfang Mai vorliegende Erhöhungen der Papierpreise in Höhe von etwa 10 bis 35 Prozent gegenüber den zu Anfang dieses Monats geltenden Preisen beschlossen haben, erklärt sich die Papier verarbeitende Industrie gegenübergewandt, die Preise ihrer Erzeugnisse in entsprechender Weise zu erhöhen.

Niederschrift

Über die Bildung des Tarifamtes der chemischen Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie am 28. 4. 1922 in Charlottenburg.

Anmerkung dazu:

1. als Arbeitgebervertreter die Herren: Dohmann, Dr. Coepel, Schröder, Seidel, Seibert;
2. als Arbeitnehmervertreter die Herren: Goedelberg, Groß, Philipp, Ritter, Süß;
3. der Leiter der Geschäftsfabrik: Dr. Sempola.

Vorst. vertragsgemäß: Herr Süß,

Schreiber vertragsgemäß: Herr Dr. Süß.

I.
Antrag der Cellulosefabrik Köhler & Sulz auf Versezung in Ortsklasse C, bezüglich Gruppenlohnverträge.
Für die Antragsteller erscheinen die Herren: Dr. Schäfer und in Borsigstadt Dr. von der Borch.

Für die Antraggegner erscheinen die Herren: Hertel und Steinbeck.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Ein Schiedsspruch kommt wegen Stimmenungleichheit nicht zu stande.

II.
Antrag der Gauleitung in Düsseldorf bezüglich Arbeitgeberverbände bezüglich Lohnregelung für die Gruppe "Unbesetztes Rheinland".
Für die Antragsteller erscheinen die Herren: Steinhoff, Strohe und 2 Betriebsobeleute;

für die Antraggegner die Herren: Goedel, Böck und Doctor Coepel.

Um Arbeitgeberseite scheint Herr Dr. Coepel, auf Arbeitnehmerseite Herr Hertel als Rezipient zu sein. Die Parteien sind mit der Belebung 4:4 einverstanden.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Das Tarifamt stellt folgenden Spruch:

Die Lohnsätze in der Gruppe "Unbesetztes Rheinland" erhöhen sich in der Zeit vom 16. April bis 30. April 1922 wie folgt:

Ortsklasse I	II	III	IV
in der Lohngruppe 2 . . . 2,-	2,-	2,-	1,70
3 . . . 1,80	1,80	1,80	1,50
4 . . . 1,80	1,80	1,80	1,50
5 . . . 1,65	1,65	1,65	1,35

Die Höhe der jugendlichen Arbeiter und der Frauen erhöhen sich in dem bisherigen prozentualen Verhältnis.

III.
Antrag bezüglich Gruppe "Unbesetztes Rheinland" auf Versezung der Firmen Caesar, Krebsäge und H. Laemmle (Kangenberg) von der 2. in die 3. Ortsklasse.

Für die Antragsteller erscheinen die Herren: Goedel, Böck und Dr. Coepel;

für die Gegenseite die Herren: Steinhoff, Strohe und 2 Betriebsobeleute.

Die Parteien sind mit der Belebung des Tarifamtes 4:4 einverstanden.

Es steht zur Sache verhandelt.

Das Tarifamt macht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

"Mit Rücksicht darauf, daß die bisherige Lohnregelung für die Gruppe "Unbesetztes Rheinland" am 15. April 1922 abgelaufen ist, empfiehlt das Tarifamt den Parteien, bis zu diesem Zeitpunkt auch die städtischen Orte (Kangenberg und Krebsäge) in der bisherigen Ortsklasse zu belassen und vom Tage der neuen Lohnregelung an, also ab 16. April 1922, die beiden Orte in die Ortsklasse 3 einzutreten."

Die Vertreter der Arbeitgeber erklären sich bereit, diesen Vergleichsvorschlag anzunehmen, die entsprechenden Arbeitnehmervertreter erklären, ihn ablehnen zu müssen.

Daraufhin stellt das Tarifamt folgende Entscheidung:

"Das Tarifamt stellt seinen obigen Vergleichsvorschlag aufrecht. Den Parteien wird aufgegeben, nach Rücksprache mit ihren Vertretern dem Tarifamt innerhalb 14 Tagen zu erklären, ob sie den Vergleich annehmen oder nicht."

ges: H. Süß

ges: Dr. Süß

s. g. m.

Scheinergewinne.

Sobald der Dollar kurz steigt und damit zu gleicher Zeit der Wert des deutschen Mark sinkt, so erhöht sich die Kaufkraft des Marktes.

"Nur die Arbeit kann uns retten," rufen die Arbeitnehmer den Arbeitern zu, also arbeiten länger, mehr Überstunden, hinzug mit dem gewöhnlichen Arbeitstag, denn die Produktionsrate ist zu hoch und um die Verkürzung der täglichen Arbeitzeit vernag eine Produktionssteigerung herbeizuführen," kloppten zur Freude aller Scharmauer und Unternehmensführer Riehl, Lindemann und Max Cohen.

Bei allen Verhandlungen wirtschaftlicher Art mit den Unternehmen wird den Arbeitervertretern zum Ausdruck gebracht, daß die heutige Konjunktur eine Scheinerlösmöglichkeit sei und die erzielten Gewinne Scheingerüsse darstellen. Regelmäßig wird auch der Vergleich mit dem Wert der Goldmark herangezogen, um damit zu beweisen, daß die Golddecken von 20, ja selbst 60 Prozent und darüber in die Goldwährung umgerechnet eindeutig überschritten werden.

Darüber sind auch die Arbeitnehmer der Meinung, daß die heutigen Gewinne "Scheinergewinne" sind, die dem Unternehmertum aus Mangel an Gold und anderen Edelmetallen mit Währungsgültigkeit Scheine bringen in der Form von Banknoten und anderen Papiergegenwerten. Dabei liegen diese "Schein-Gewinne" heute rechtzeitig, so daß einzelne Unternehmer sowohl als auch die Betriebe mit Gewinnabschöpfung 1922 wahre Freude daraus haben. Diese "Schein-Gewinne" haben weiterhin den Vorteil für sich, daß sie bei einem weitergehenden Sinken des Marktes und der damit unvermeidlichen Preissteigerungen sich ungeheuerlich erhöhen, da sie aber bei einer Stabilisierung des Marktes einen recht netten

